



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

2-436-18

06 DEC 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 2-238-16 auf

**Bekanntmachung über die Beförderung von
gefährlichen Gütern im Luftverkehr
und die Anforderungen an die Schulung der betroffenen Personen**

Bekanntmachung über die Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr und die Anforderungen an die Schulung der betroffenen Personen

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als zuständige nationale Behörde im Luftverkehr gibt nachfolgende Regelung bekannt:

Die erfolgreiche Anwendung von Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und das Erreichen von Zielsetzungen dieser Vorschriften hängt in hohem Maß vom Bewusstsein aller Beteiligten für die damit verbundenen Risiken und vom genauen Verständnis der Vorschriften ab. Dies kann u.a. durch sorgfältig ausgearbeitete und aufrechterhaltene Schulungsprogramme für Grund- und Wiederholungsschulungen für alle Personen, die in der Transportkette gefährlicher Güter involviert sind, erreicht werden.

Die rechtlichen Grundlagen dieser Bekanntmachung sind die Gefahrgutvorschriften in Annex 18 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich der von der International Civil Aviation Organization (ICAO) erlassenen „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ (ICAO T.I.) Doc 9284-AN/905, deren Anwendung u.a. festgelegt sind:

- in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 05. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie
- in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

1 Gefahrgutschulungsprogramme

1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungsprogramme müssen erstellt und gepflegt werden von oder im Auftrag von:

- a) Versendern gefährlicher Güter, einschließlich Verpackern und Personen oder Organisationen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen;
- b) Betreibern im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1139 vom 04. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates;
- c) Bodenabfertigungsdiensten, die im Auftrag des Betreibers die Annahme, die Abfertigung, die Verladung, die Entladung, die Umladung oder die anderweitige Abwicklung von Fracht oder Post durchführen;
- d) Bodenabfertigungsdiensten, die am Flughafen ansässig sind und im Auftrag des Betreibers die Abfertigung der Passagiere durchführen;
- e) Dienstleistern, die nicht am Flughafen ansässig sind und im Auftrag des Betreibers die Abfertigung von Passagieren durchführen;
- f) Spediteuren;
- g) Dienstleistern, die für die Sicherheitskontrollen von Passagieren und der Besatzung sowie deren Gepäck oder Fracht oder Post zuständig sind;
- h) benannten Postbetreibern.

Grund- und Wiederholungsgefahrergutschulungsprogramme im Sinne dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) nach 1.1 a) – h) müssen beinhalten:

- Schulungsunterlagen für die beantragten Personalkategorien;
- Schulungslehrplan / Syllabus;
- Lehrgangsmaterialien;
- Übungsaufgaben;
- Abschlussprüfungen;
- Vorgaben zur Durchführung der Prüfungen, insbesondere der Identitätsfeststellung;
- Vorgaben zur Erstellung der Schulungsnachweise;
- Vorgaben zur Aufbewahrung der Unterlagen gem. ICAO T.I. 1;4.2.5;
- Beschreibung der Lehrgangs- und Unterrichtsräume;
- Unterrichtshilfsmittel;
- zugelassene Ausbilder.

1.2 Genehmigung und fortlaufende Überprüfung

Gefahrergutschulungsprogramme gemäß 1.1 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) unterliegen der Genehmigung und Überprüfung durch das LBA.

Gemäß ICAO T.I. 1; 4.1.1 fallen unter diese NfL auch Dienstleister, die Gefahrergutschulungsprogramme für die unter 1.1. a) - h) dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) aufgeführten Organisationen anbieten.

Alle Gefahrergutschulungsprogramme gemäß 1.1 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) müssen bei Inkrafttreten der jeweiligen Neuauflage der ICAO T.I. zu Beginn aller ungeraden Kalenderjahre dem LBA zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Fall von Änderungen der ICAO T.I. in der gültigen Version ist dem LBA umgehend der Nachweis der Einarbeitung in die Schulungsunterlagen vorzulegen.

Gefahrergutschulungsprogramme gemäß 1.1 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Zusätzlich können sie auch in englischer Sprache eingereicht werden.

1.3 Schulungslehrplan

1.3.1 Das Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend seiner jeweiligen Zuständigkeiten geschult werden. Diese Schulungen müssen Folgendes umfassen:

- a) eine allgemeine Einweisungsschulung die als Ziel hat, sich mit den Bestimmungen der ICAO T.I. vertraut zu machen;
- b) einen aufgabenbezogenen Teil, der sich an den Anforderungen des Aufgabenbereiches der zu schulenden Person orientiert;
- c) einen sicherheitsbezogenen Teil, der die von gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren, die sichere Abfertigung von gefährlichen Gütern und Notfallmaßnahmen umfasst.

1.3.2 Personen in den folgenden benannten Personalkategorien müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefahrgutschulung erhalten oder nachweisen:

Personal-kategorie	Personen
1	Versender und Personen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen und die Versendererklärung erstellen oder unterzeichnen
2	Verpacker
3	Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von gefährlichen Gütern beteiligt ist
4	Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist
5	Personal von Spediteuren, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post beteiligt ist
6	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches gefährliche Güter annimmt
7	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
8	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist
9	Personal der Passagierabfertigung
10	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater
11	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitglieder)
12	Sicherheitspersonal, welches an der Kontrolle von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck sowie Fracht oder Post beteiligt ist, z.B. Sicherheitskontrolleure, deren Vorgesetzte und Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist
13	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
14	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, Lagerung und Verladung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Güter) und Gepäck beteiligt ist
15	Personal der Passagierabfertigung
16	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater
17	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitgliedern)

1.3.3 Inhalte von Schulungskursen

Inhalt	Personalkategorien 1-12											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Allgemeine Philosophie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Begrenzungen	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Allgemeine Anforderungen für Versender	X		X			X						
Klassifizierung	X	X	X			X						X
Verzeichnis der gefährlichen Güter	X	X	X			X				X		
Verpackungsvorschriften	X	X	X			X						
Bezettelung und Kennzeichnung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beförderungsdokument für gefährliche Güter und andere maßgebliche Dokumentation	X		X	X		X	X					
Annahmeverfahren						X						
Erkennen von nicht deklarierten gefährlichen Gütern	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lagerung und Verladeverfahren					X	X		X		X		
Informationen an den Piloten						X		X		X		
Bestimmungen betreffend Passagieren und Besatzungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Notfallverfahren	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Bemerkung 1 — In Abhängigkeit der Zuständigkeiten einer Person können die Themenschwerpunkte einer solchen Schulung abweichen. Beispielsweise muss Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist (z. B. Sicherheitskontrolleure und deren Vorgesetzte), nur in den allgemeinen Eigenschaften der Klassifizierung von gefährlichen Gütern geschult sein. Eine Abweichung kann auch vorliegen, wenn Mitarbeiter mit nur wenigen Gefahrenklassen betraut sind.

Bemerkung 2 — Die aufgeführten Personalgruppen sind nicht abschließend. Personal, das von der Luftfahrtindustrie im Bereich der Passagier- und Frachtreservierung, der Technik und der Wartung beschäftigt ist oder mit dieser in diesen Bereichen zusammenarbeitet, muss Gefahrgutschulungen in Übereinstimmung mit 1.3 dieser Nachrichten für Luftfahrer erhalten.

Bemerkung 3 — Das LBA erteilt keine Genehmigungen für Gefahrgutschulungsprogramme für die Personalkategorien 13 – 17.

Bemerkung 4 — Sicherheitspersonal muss immer geschult sein, unabhängig davon, ob der Betreiber, mit dem Passagiere oder Fracht befördert werden sollen, gefährliche Güter als Fracht befördert. Dies gilt auch für das Personal, welches im Auftrag der Bundespolizei Kontrollen durchführt.

1.3.4 Mindestdauer von Schulungskursen

a) <u>Personalkategorie 1:</u>	
Grundsicherung	32 UE
Wiederholungsschulung	16 UE
b) <u>Personalkategorie 2:</u>	
Grundsicherung	16 UE
Wiederholungsschulung	8 UE
c) <u>Personalkategorie 3:</u>	
Grundsicherung	32 UE
Wiederholungsschulung	16 UE
d) <u>Personalkategorie 6:</u>	
Grundsicherung	40 UE
Wiederholungsschulung	24 UE
e) <u>Für alle anderen Personalkategorien:</u>	
Grundsicherung	8 UE
Wiederholungsschulung	6 UE

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Eine Pausenregelung kann dabei flexibel zur Anwendung kommen, jedoch dürfen nicht mehr als 8 UE pro Tag geschult werden.

1.3.5 Wiederholungsgefahrerschulungen

Innerhalb von 24 Monaten nach der letzten Schulung muss eine Wiederholungsgefahrerschulung stattfinden, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse der Teilnehmer auf aktuellem Stand sind. Wenn die Wiederholungsgefahrerschulung innerhalb der letzten drei Monate des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Schulung abgeschlossen wird, so reicht der Gültigkeitszeitraum von dem Monat, in dem die Wiederholungsgefahrerschulung abgeschlossen wurde, bis 24 Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorhergehenden Schulung. Der Schulungsveranstalter hat sich vor Beginn der Wiederholungsgefahrerschulung davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sind.

1.3.6 Zusammenlegung von Schulungen

a) Eine Zusammenlegung von Grund- und Wiederholungsgefahrerschulungen der zu unterrichtenden Personalkategorien ist nicht gestattet.

b) Eine Zusammenlegung von Schulungen verschiedener Personalkategorien ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall durch das LBA genehmigt werden.

1.4 Prüfung

- 1.4.1 Im Anschluss an die Grund- und Wiederholungsgefahrkurschulung muss eine schriftliche Prüfung abgelegt werden, um die vermittelten Lehrinhalte zu prüfen. Diese muss Fragen zu den jeweiligen Themenbereichen der entsprechenden Personalkategorien (siehe 1.3.3) beinhalten. Die Gesamtanzahl der Fragen darf 15 Fragen nicht unterschreiten.
- 1.4.2 Die Durchführung der Prüfung muss unter Aufsicht eines zugelassenen Ausbilders erfolgen oder mittels eines vom LBA genehmigten Verfahrens zur Prüfungsabnahme.
- 1.4.3 Eine Prüfung gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung ist ein Schulungsnachweis auszustellen.
- 1.4.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, sind Schulung und Prüfung zu wiederholen.
- 1.4.5 Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.

1.5 Schulungsaufzeichnungen

- 1.5.1 Schulungsaufzeichnungen sind die schriftlichen Abschlussprüfungen der Teilnehmer und die auszustellenden Schulungsnachweise.
- 1.5.2 Die Schulungsnachweise müssen folgende Angaben beinhalten:
 - a) Name der Person;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Personalkategorie der Schulung;
 - d) der Monat, in dem die letzte Schulung abgeschlossen wurde;
 - e) Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides des Gefahrgutschulungsprogrammes;
 - f) kurze Beschreibung der Schulungsinhalte;
 - g) Name und Adresse der Organisation, die die Schulungen durchführt hat;
 - h) Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des zugelassenen Ausbilders;
 - i) einen Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde;
 - j) einen Hinweis auf Einschränkungen (z.B. Reduzierung der Gefahrenklassen, unternehmensinterne Schulung).
- 1.5.3 Die Schulungsaufzeichnungen müssen vom Schulungsveranstalter mindestens 36 Monate aufbewahrt und dem LBA auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

1.6 Inhalte von Schulungsprogrammen für Personal von benannten Postbetreibern

1.6.1 Das Personal von benannten Postbetreibern muss entsprechend seiner Zuständigkeiten geschult sein.

1.6.2 Inhalte von Schulungskursen für Personal von benannten Postbetreibern

Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, mit denen sie mindestens vertraut sein sollten	benannte Postbetreiber		
	Personalkategorien		
	A	B	C
Allgemeine Philosophie	X	X	X
Begrenzungen	X	X	X
Allgemeine Anforderungen für Versender	X		
Klassifizierung	X		
Verzeichnis der gefährlichen Güter	X		
Verpackungsvorschriften	X		
Bezettelung und Kennzeichnung	X	X	X
Beförderungsdokument für gefährliche Güter und andere maßgebliche Dokumentation	X	X	
Annahme der in 1;2.3.2 der ICAO T.I. aufgeführten gefährlichen Güter	X		
Erkennen von nicht deklarierten gefährlichen Gütern	X	X	X
Lagerung und Verladeverfahren			X
Bestimmungen betreffend Passagiere und Besatzung	X	X	X
Notfallverfahren	X	X	X

Kategorien

A - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Annahme von Post mit gefährlichen Gütern beteiligt ist

B - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abwicklung von Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist

C - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Post beteiligt ist

2 Qualifikation von Ausbildern

- 2.1 Ausbilder von Grund- oder Wiederholungsgefahrgrundschulungen sind dem LBA vor erstmaliger Durchführung einer Grund- oder Wiederholungsgefahrgrundschulung namentlich vom Schulungsveranstalter zur Zulassung zu benennen.
- 2.2 Ausbilder für Grund- und Wiederholungsgefahrgrundschulungen müssen über angemessene didaktische und fachliche Fähigkeiten verfügen und erfolgreich eine Gefahrgrundschulung der Personalkategorie 6 absolviert haben. Entsprechende Nachweise müssen dem LBA vorgelegt werden, bevor Gefahrgrundschulungen vom Ausbilder durchgeführt werden dürfen.
- 2.3 Die didaktischen Fähigkeiten sind durch eine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach §3 der Ausbildereignungsverordnung oder einem anderen gleichwertigen Nachweis dem LBA zu belegen.
- 2.4 Ausbilder, welche Schulungen für die Personalkategorien 3 und 6 abhalten möchten, müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrgrundbeförderung im Luftverkehr nachgewiesen und vor erstmaliger Durchführung einer Schulung beim LBA einen Qualifikationsnachweis in schriftlicher Form absolvieren. Dieser muss vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholungsprüfung bedarf der schriftlichen Form und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Qualifikationsnachweises beim LBA eingegangen sein.
- 2.5 „Umfassende Kenntnisse“ für die Personalkategorien 3 und 6 werden als gegeben angesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (z.B. Annahmekontrollverfahren gefährlicher Güter, Abfertigung von Passagieren und Fracht, Verladung in Ladeeinheiten und Luftfahrzeugen inkl. der Ladeplanungen, Erstellen von Dokumenten wie Luftfrachtbriefen, Manifesten, Mitteilungen an den Luftfahrzeugführer im Auftrag einer Luftverkehrsgesellschaft) erbracht werden können.
- 2.6 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung wird vom LBA ein Bescheid als Qualifikationsnachweis ausgestellt.
- 2.7 Ist die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises nicht bestanden, kann eine erneute Prüfung nach 6 Monaten nach Ergebnisbekanntgabe stattfinden.
- 2.8 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- 2.9 Ausbilder von Grund- und Wiederholungsgefahrgrundschulungen müssen innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei Schulungen durchführen, um ihre Zulassung aufrechtzuerhalten.

3 Zuständigkeiten

Zuständige nationale Behörde für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr ist das

Luftfahrt-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt
Sachgebiet Gefahrgrund
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Fax: +49 531 2355 – 3398

Die NfL 2-238-16 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 05.12.2018

Aktenzeichen: B3- 30103.2/2018

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

C i r k s e n a